



Die Stadt Höchstädt gibt hiermit folgende Inhalte bekannt:

- ◆ **7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“, Gemarkung Höchstädt**

Der konkrete Wortlaut der einzelnen Inhalte ist der Anlage zu entnehmen.

Höchstädt a.d. Donau, 30. Januar 2023

Gerrit Maneth
1. Bürgermeister

Stadt Höchstädt

7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan für den Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“, Gemarkung Höchstädt

Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Höchstädt erfolgt für den Geltungsbereich der am 14.12.2022 in Kraft getretenen 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“, Gemarkung Höchstädt.

Gegenstand der 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan i. S. des § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB ist die Übernahme der in der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Nord“ festgesetzten Darstellungen (Verkehrsflächen usw.).

Die Berichtigung stellt einen redaktionellen Vorgang dar, für den die Vorschriften über die Aufstellung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Sie erfolgt ohne Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, beinhaltet keinen Umweltbericht und bedarf nicht der Genehmigung.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 10, 89420 Höchstädt a.d. Donau, Zimmer 16, während der allgemein üblichen Dienststunden für jedermann öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bei einem aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus eingeschränkten Dienstbetriebes sind Terminvereinbarungen zur Einsicht der Unterlagen jederzeit unter der Telefonnummer 09074/44-10 bzw. 44-16 möglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Absatz 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Absatz 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan schriftlich gegenüber der Stadt Höchstädt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.